

## Anlage 1

### zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Dorsheim vom 05.10.2022 auf Grundlage der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020

# BEGRÜNDUNG

## BILDUNG EINES ABRECHNUNGSGEBIETES IN DER ORTSGEMEINDE DORSHEIM (§ 3 Absatz 1 der Satzung)

In der Vergangenheit war die Entscheidung über die Abrechnungsgebiete zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag nur dann zu begründen, wenn die Gemeinde oder Stadt in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt hat. § 10 a Abs. 1 KAG sieht nunmehr vor, dass die Begründung generell zu erbringen und der Satzung beizufügen ist.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020 wurden die Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Straßenbeitrag durch Schaffung eines neuen Einrichtungsbegriffes (§10 a KAG) geändert.

Während das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) in seinem Urteilsbeschluss vom 28.05.2018 eine Einwohnerzahl von ca. 3.000 Einwohnern als Richtwert nannte, sind nun laut der Gesetzesbegründung die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend. Demnach sind Abrechnungseinheiten mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern durchaus vorstellbar.

Des Weiteren sieht die Neufassung hinsichtlich der Relevanz von etwaigen Zäsuren nun in § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG vor, dass ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird.

In der Ortsgemeinde Dorsheim liegen keine Kriterien vor, mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden. Etwaige Zäsuren liegen nicht vor. Die K43 (Trollbergstraße) sowie die K42 als klassifizierte Straßen, die durch die Ortslage führen, haben keine trennende Wirkung. Sie können ohne großen Aufwand an mehreren Stellen gequert werden.

## Festlegung des Gemeindeanteils in § 5 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge (§ 5 der Satzung)

Nach § 10 a Abs. 3 Satz 2 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

Für die Ortsgemeinde Dorsheim bedeutet dies, dass der Fahrverkehr durch die Ortslage Dorsheim über die Kreisstraße (K 43) nicht als Durchgangsverkehr zu werten ist, da die Fahrbahn nicht in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde steht.

Der überwiegende Teil der Gemeindestraßen in Dorsheim stellt Anliegerverkehr dar. Zum Durchgangsverkehr ist der An- und Abfahrtsverkehr der Gleitschirmflieger zu werten, die am Ortsrand von der K 43 kommend über die Trollbergstraße zu ihrem Startpunkt in den Weinbergen fahren. Ebenso stellen die auswärtigen Winzer und Landwirte

Durchgangsverkehr da, die über den Rheinblick, die Bergstraße, Waldstraße und Trollbergstraße die im Außenbereich befindlichen Flächen bzw. Grundstücke anfahren.

**Übergangsregelung gemäß § 10 a Abs. 6 KAG**  
**(§ 13 der Satzung)**

Nach § 10 a Abs. 6 KAG können die Gemeinden Übergangsregelungen treffen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund von Verträgen zu leisten sind. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen versehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Dabei soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Ortsgemeinde Dorsheim macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und wendet aufgrund der Transparenz und der Orientierung am Gleichheitssatz zum einen bei Erschließungsbeiträgen eine pauschale Verschonung (20 Jahre) und zum anderen bei Ausbaubeiträgen die Verschonung nach Höhe des Beitrages pro qm gewichteter Grundstücksfläche an. Dies begründet sich damit, dass eine erstmalige Herstellung (Erschließung) in der Regel aufgrund höherer Kosten und niedrigerem Gemeindeanteil eine höhere finanzielle Belastung für die Eigentümer darstellt. Die Staffelung der Verschonung bei den Ausbaubeiträgen begründet sich wiederum damit, das Verhältnis der Beitragssätze aufgrund unterschiedlicher Kosten für die gleichen Maßnahmenarten auszugleichen (z.B. Ausbau Gehweg = unterschiedliche Kosten bzw. Beitragssatz = entsprechende Verschonung). Dies wäre bzw. ist bei einer pauschalen Verschonung nach Maßnahmen (z.B. Ausbau Gehweg = pauschal 5 Jahre Verschonung) nicht gegeben.